

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang International Management
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

Vom 6. Februar 2024

geändert durch Satzung vom

27. April 2026

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 27. April 2026¹⁾

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 96 Abs. 3 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 10. August 2023 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung) vom 26. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Ausbildung qualifizierter Führungskräfte für internationale Managementaufgaben. ²Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfassende Kenntnisse und tiefes Verständnis der wirtschaftlichen, politisch-rechtlichen und soziokulturellen Rahmenbedingungen im internationalen Kontext.
- (2) ¹Mit den erworbenen methodischen und analytischen Kompetenzen und spezialisierten fachlichen Fähigkeiten können die Absolventinnen und Absolventen Unternehmen und ihr Umfeld analysieren und beurteilen. ²Die Absolventinnen und Absolventen können fundierte unternehmerische Entscheidungen treffen und sind in der Lage, nachhaltige und Erfolg versprechende Strategien für international tätige Unternehmen zu implementieren und verfügen damit über die Grundlagen für eine internationale Managementkarriere.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, in Gruppen oder Organisationen Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. ²Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen, besonders auch in internationalen Kontexten.

¹⁾ Diese Satzung tritt am 28. April 2026 in Kraft.

- (4) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte betriebswirtschaftliche Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und selbstständig zu bearbeiten. ²Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen des betriebswirtschaftlichen Handelns systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (5) ¹Die erworbenen persönlichen Fähigkeiten, digitalen Kompetenzen und Soft Skills qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und der Bewältigung der besonderen Herausforderungen im interkulturellen Management. ²Sie können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.
- (6) ¹Neben Fachwissen verfügen die Absolventinnen und Absolventen über soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung. ²Der seminaristische Unterricht ist praxisorientiert, betont aber auch eine kritische, wertorientierte Reflexion von Folgen der Tätigkeit oder der Entscheidungen der Betriebswirtin oder des Betriebswirts und für die Gesellschaft.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang International Management sind:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang der Betriebswirtschaft oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits²⁾ mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG. Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen.
 2. Nachweis der besonderen Qualifikation durch eine Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser im Abschluss zu Nr. 1. Alternativ ist die Anforderung auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Erststudiengang im Prozentrang der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 60%-Besten fällt.
 3. Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
 4. ein „Graduate-Management-Admission-Test“ (GMAT) mit mindestens 570 Punkten (10th Edition) oder 545 Punkten (Focus Edition) ist verpflichtend für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Erststudium, das nicht in einem Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Lissabon-Konvention) abgeschlossen wurde.
 5. Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4.
- (2) ¹Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. ²Die Prüfungskommission

²⁾ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des Studiums erfolgreich abzuleisten sind.

- (3) ¹Für Studierende ist individuell die alternative Form des dualen Studiums möglich. ²Dafür ist ein Vertragsverhältnis der Studentin oder des Studenten mit einem von der Hochschule vertraglich zugelassenen Unternehmen oder entsprechender Einrichtung nachzuweisen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) ¹Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Rahmensatzung durchgeführt. ²Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung. ³Dafür sind die erforderlichen Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 vorzulegen. ⁴Für den Fall, dass die Hochschulzugangsberechtigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 außerhalb von Deutschland erworben wurde, ist eine Vorprüfungsdocumentation (VPD) von Uni-Assist nachzuweisen. ⁵Wenn zum Bewerbungszeitraum das Studium noch nicht abgeschlossen wurde, ist der Antrag auf die VPD vorzulegen. ⁶Zum Zeitpunkt der Immatrikulation ist die VPD vorzulegen.
- (2) ¹Zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. ²In der ersten Stufe des Eignungsverfahrens wird auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber die grundsätzliche studiengangsspezifische Eignung besitzt. ³Hierbei gilt Folgendes:
1. Bewerberinnen und Bewerber, die ihren qualifizierenden Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 mit der Note 2,0 oder besser abgeschlossen haben, sowie nachgewiesene Auslandserfahrung von mindestens zwölf Wochen ohne Unterbrechung im Rahmen eines akademischen oder berufspraktischen Aufenthalts vorweisen können, haben das Eignungsverfahren bestanden.
 2. Für Bewerberinnen und Bewerber, die die Vorgaben nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 nicht erfüllen, wird ein mündlicher Test in englischer Sprache durchgeführt, dessen Termin und Dauer die Auswahlkommission gemäß § 3 Abs. 1 Rahmensatzung festlegt. Die Durchführung erfolgt in der Regel als mündliche elektronische Fernprüfung per Videokonferenz; es sind die Vorgaben des § 16 APO und die der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) einzuhalten. Gegenstand und Bewertungsanteile des Tests sind:
 - a) Internationale Unternehmensführung und interkulturelle Kompetenz,
 - b) Volkswirtschaftslehre,
 - c) Marketing.
- (3) ¹Im mündlichen Eignungstest können insgesamt 100 Punkte erreicht werden. ²Das Bestehen des Eignungstests erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. ³Für die Punktevergabe gelten folgende Anteile:
1. Die Gesamtnote des qualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird mit einem Anteil von maximal 40 Punkten bewertet. Die Abschlussnote des Erststudiums wird folgendermaßen in Punkte umgerechnet: Für die Note 2,5 werden 25 Punkte vergeben, für jedes Zehntel besser als die Note 2,5 wird ein Punkt vergeben, für jedes Zehntel schlechter als 2,5 wird ein Punkt abgezogen.
 2. Das Ergebnis des mündlichen Tests nach Abs. 2 wird mit einem Anteil von maximal 60 Punkten bewertet.“

- (4) ¹Erzielt die Bewerberin oder der Bewerber in dem Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Teilnahme an einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Teilnahme ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung ist bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr einschlägiges Erststudium in einem Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Lissabon-Konvention) mit der Gesamtnote „besser als 1,3“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10%-Besten gehören, erbracht. ²Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihr einschlägiges Erststudium nicht in einem Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Lissabon-Konvention) abgeschlossen haben, gilt der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung als erbracht, wenn sie im Graduate-Management-Admission-Test (GMAT) mindestens 620 Punkte (10th Edition) oder 585 Punkte (Focus-Edition) erreicht haben.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. ²Eine abweichende Regelung kann in der Anlage getroffen werden.
- (4) Für Studierende, die in der alternativen Form „Duales Studium“ studieren, gelten für die Module 6, 7 und 13.2 alternative Modulbeschreibungen.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, das Notengewicht, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache, die Credits sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden. Ferner können Studierende auch Wahlmodule aus dem digitalen Lehrangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) wählen.

4. Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Business and Management erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl bei der Sprache festgelegt ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnahmezahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

¹Für den Studiengang International Management wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des ersten Studienseesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 Credits erreicht worden sind.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.
- (4) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ³Die Prüferin oder der Prüfer legt den Termin für die mündliche Präsentation zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. ⁴Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. ⁵Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich, soweit die oder der Studierende dem nicht widerspricht. ⁶Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Masterarbeit mit der Gewichtung $\frac{1}{2}$ mitberücksichtigt. ⁷Wird die Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. ⁸Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ⁹Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.
- (5) Im Übrigen finden Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 90 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert.
²Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt.
²Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 6. Februar 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage
Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang International Management

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
1	International Strategy	5	4	SU		Pf ⁴⁾				1
2	Applied Economics	5	4	SU	schrP, 90 min					1
3	International Leadership Skills	5	4	SU		Pf ⁴⁾				1
4	Sustainability Management and Innovation	5	4	SU	schrP, 90 min					1
5	International Economic Policy	5	4	SU		Pf ⁴⁾				1
6	Digital Business Analytics	5	4	Pro		Pf ⁴⁾				1
7	Consulting Project	5	4	Pro		prLN ⁴⁾				1
8	Digital Business Innovation	5	4	SU	schrP, 90 min					1
9	International Sales	5	4	SU	schrP, 90 min					1
10	International Supply Chain	5	4	SU		Pf ⁴⁾				1
11	Mandatory Subject-Specific Elective Module 1	5	4	SUW	6)	6)	6)	6)	6)	1
12	Mandatory Subject-Specific Elective Module 2	5	4	SUW	6)	6)	6)	6)	6)	1
13	Master's Thesis	30								4
13.1	Master's Seminar	(2)	2	S					TN	(-)
13.2	Written Thesis	(23)				MA				(1/2)
13.3	Presentation and Defence	(5)				Prä, 30 min	Modul 13.2 mit mind. „ausreichend“ bewertet, TN an 13.1			(1/2)
Summen:		90	50							

Fußnoten

- 1) Angaben in Klammern geben absoluten Anteil des jeweiligen Teilmoduls am Modul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.
- 2) Angabe der Unterrichts- und Prüfungssprache nach ISO-639-Codes (z. B. de und en) bei Abweichung von der allgemeinen Unterrichts- und Prüfungssprache gemäß SPO.
- 3) Angaben in Klammern geben den relativen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.
- 4) Das Nähere regelt die Studienplantabelle.
- 5) Das Nähere regelt der Angebotskatalog des Zentrums für interdisziplinäre Lehre (ZiL). Studierende belegen ein Modul aus den Themengebieten Persönlichkeitsbildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Sprachkompetenz oder Digitalität und Transformation.
- 6) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog für den Studiengang Master International Management der Fakultät Business and Management.

Legende

Art der Lehrveranstaltung:	V SU	Vorlesung seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	Ü Pro Pr	Übung Projekt Praktikum	S SUW	Seminar seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Prüfungsleistungen im Semesterprüfungszeitraum:	schrP THE	schriftliche Prüfung Take-Home-Exam	mdIP elektrP	mündliche Prüfung elektronische Prüfung		
Studienbegleitende Prüfungsleistungen:	StA StA m.P. Kol	Studienarbeit Studienarbeit mit Präsentation Kolloquium	Pf Prä prLN	Portfolio-Prüfung Präsentation praktischer Leistungsnachweis	BA MA	Bachelorarbeit Masterarbeit
Leistungsnachweise bei Praktikum:	schrB	schriftlicher Bericht	schrB m.P.	schriftlicher Bericht mit Präsentation		
Sonstige:	LV SWS	Lehrveranstaltung Semesterwochenstunden	UE	Unterrichtseinheiten	TN m.E.	Teilnahme mit Erfolg